**Video- und Teletherapie in der Heilmittelpraxis**

Im Heilmittelbereich ist derzeit die Möglichkeit geschaffen worden, die Behandlungen nicht nur im unmittelbaren persönlichen Kontakt zu erbringen, sondern auf die Teletherapie zurückzugreifen.  
Sehen Sie es als Chance, es auszuprobieren. Die Kassen hätten es sonst nicht ermöglicht. Es ist ein Weg, ihnen zu beweisen, dass Videobehandlungen für bestimmte Indikationen und Umstände auch auf Dauer eine sinnvolle Ergänzung sein kann.

Auch wenn das Gespräch oder die Behandlung per Videoübertragung geführt wird, gelten weiterhin alle Standards und Grundsätze, nach denen eine Heilmittelbehandlung durchgeführt werden muss. Hierzu gehört insbesondere neben der erforderlichen Dokumentationspflicht auch Schweigepflicht und Datensicherheit. Die Vertraulichkeit der Behandlung muss jederzeit gesichert sein. Dazu gehört auch, dass das Programm ein Mitschneiden des Videotelefonats unmöglich macht. Damit kein anderer in der Umgebung der Patienten oder der Therapeuten mithören kann, sollte die Behandlung zudem in einem geschlossenen Raum stattfinden.

Auch werden bei der Videobehandlung die bis dato aufgestellten Regelungen zur Gültigkeit einer Verordnung nicht außer Kraft gesetzt. Ebenfalls werden ggf. erforderliche therapeutische Aufklärungen und Einwilligungen nicht obsolet. Eine Videobehandlung ist freiwillig. Sowohl für die Patienten als auch für die Praxen.

Zudem sollte bedacht werden, dass nicht jede Indikationsstellung für eine Videobehandlung geeignet ist. Die Entscheidung für oder gegen eine Videobehandlung hängt vom Einzelfall ab.

Vor der Videobehandlung sollte zudem geklärt werden, ob bei den Patienten die technischen Voraussetzungen gegeben sind und sie über eine hinreichende Medienkompetenz verfügen (etwa bei Kindern oder älteren Menschen). Dabei sollte erörtert werden, ob sich der Patient ggf. durch einen Angehörigen unterstützen lassen kann.

Es empfiehlt sich, mit technik-affinen Patienten die Videobehandlungen zu beginnen, um Erfahrungen zu sammeln. Schon vor der allerersten Videoübertragung sollte geprüft werden, wo der beste WLAN-Empfang ist, wie sich die Lautstärke und andere Einstellungen regeln lassen.

Für den Fall möglicher technischer Störungen vorab den Patienten bitten, sein Telefon griffbereit zu halten. Aktuelle Telefonnummer vorhanden?

Auf der Verordnung ist nach Durchführung der Videobehandlung eine entsprechende Kennzeichnung mittels der Abkürzung „V“ vorzunehmen. Ernährungstherapeuten dürfen die Beratung auch mittels Telefon durchführen (Kennzeichnung mit „T“).

**Checkliste Videotherapie**

* **Liegen die persönlichen Voraussetzungen vor?**
  + Indikation, Störung, Symptomatik ist geeignet für die Teletherapie
  + Freiwilligkeit (unterzeichnete Einwilligung)
* **Liegen die technischen Voraussetzungen vor?**
  + Smartphone, Tablet, Laptop, PC
  + Kamera, Mikrofon, Lautsprecher (falls jeweils nicht im Gerät integriert)
  + Internetverbindung
* **Liegen die räumlichen Voraussetzungen vor?**
  + geschlossener Raum
  + frei von Störungen/Unterbrechungen
  + ruhige, gut beleuchtete Umgebung
* **Ist die Datensicherheit gewahrt?**
  + Möglichst zertifizierte Anbieter wählen. Siehe hierzu z.B. die Zusammenstellung der KBV: <https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstanbieter.pdf>

**Tipps zum Datenschutz**

* EU-Dienste vorziehen - so gehen Sie den sichersten Weg.  
  Wenn beispielsweise ein Dienst aus den USA und ein gleichwertiger Dienst aus der EU zur Auswahl stehen, wählen Sie lieber den Dienst aus der EU. Ähnlich hohe Datenschutzstandards wie die EU haben z.B. auch die Schweiz. Dortige Anbieter werden daher ebenfalls ein angemessenes Schutzniveau bieten können.
* Übertragungen sollten verschlüsselt erfolgen.
* Die geschäftliche Nutzung sollte durch den Anbieter erlaubt worden sein.
* Die Freigabe der Bildschirmübertragung sollte eine ausdrückliche Zustimmung voraussetzen.
* Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, Videobehandlungen aufzuzeichnen. Weder von Ihnen noch von Ihrem Patienten noch von einem Dritten. Es sollte daher von der Wahl eines Anbieters abgesehen werden, bei dem Sie nicht sicher sind, ob eine Aufzeichnung erfolgt und ob Sie diese ggf. im Nachgang vollständig löschen können.
* Die Videobehandlung ist ausschließlich in dafür geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie ungestört mit dem Patienten kommunizieren können und die Schweigepflicht gewahrt bleibt (insbesondere keine Videoübertragung in Anwesenheit Dritter). Dies gilt sowohl für die Tätigkeit in den Praxisräumlichkeiten als auch für die Arbeit aus dem Homeoffice.
* Die Videotherapie ist im Verarbeitungsverzeichnis aufzunehmen. Notiert werden müssen insbesondere der Zweck der Verarbeitung, die Art der verarbeiteten Daten, die Kategorie der betroffenen Personen, ob und an wen die Daten übertragen werden, ob und wie lange Daten gespeichert werden.
* Die Patienten sind unter anderem über Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Videotherapie zu informieren. Diese Information muss vor der ersten Videobehandlung erfolgen. Sie sollten daher auch Ihre allgemeine Datenschutzerklärung entsprechend ergänzen.
* Da derzeit keine gesetzliche Grundlage für die Videotherapie existiert, ist diese nur mit Einwilligung des Patienten zulässig. Lassen Sie die Patienten daher vor der ersten Videobehandlung die Einwilligungserklärung unterzeichnen.

**Vorschläge für Gesprächsregeln bei Videobehandlungen**

* Fragen, ob Sie gut zu verstehen sind. Ggf. die Technik (Lautstärke) oder die eigene Position anpassen.
* Eher ruhig sitzen bleiben als rumlaufen.
* Möglichst kurze Sätze nutzen und den anderen ausreden lassen.
* Das letzte Gespräch/die letzte Behandlung zusammenfassen und nach den aktuellen Anliegen fragen.
* Der Therapeut ist für die Einhaltung der Behandlungsdauer zuständig.
* Rechtzeitig vor Schluss (evtl. einen Timer stellen) auf die Zeit aufmerksam machen und ggf. offene Fragen klären.
* Am Ende des Gesprächs jeweils die Ergebnisse zusammenfassen und einen neuen Termin vereinbaren.